

Anwendung der §§ 75 Abs. 1 oder 2, 141, 148, 152, 189 Abs. 2 oder 3, 248, 249, 299 Abs. 3 StPO);

2. „der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wird“;
3. „der Angeklagte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung ... lautet“.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Aufhebung der Beschlagnahme zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen für die Beschlagnahme gemäß § 119 StPO weggefallen sind (§ 119 Abs. 2 StPO).

Des weiteren ist die Beschlagnahme aufzuheben, sobald beschlagnahmte Gegenstände nicht mehr benötigt werden.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Gegenstand zwar als Beweismittel nicht mehr benötigt wird, er aber der Einziehung unterliegt, darf die Beschlagnahme nicht aufgehoben werden. Über die Verwertung bzw. Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände trifft der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes oder Gleichgestellte bzw. ein von diesen beauftragter Offizier eine Verfügung.

Bei der Aufhebung der Beschlagnahme ist von dem Grundsatz auszugehen, daß bei Wegfall der Voraussetzungen der Beschlagnahme die Aufhebung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Die Aufhebung einer Beschlagnahme in einem Verfahren, das an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird, ist dann zu verfügen, wenn eine die Rechtssache abschließende Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission ergangen ist und diese mit einem Einspruch nicht mehr angegriffen werden kann.

*Die Beschlagnahme eines Vermögens* im Sinne des § 116 StPO wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 119 Abs. 3 StPO). Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn sich im Verlaufe der Untersuchungen ergibt, daß der Beschuldigte die Straftat, die die Einziehung des Vermögens zur Folge hatte, nicht begangen hat. Die Aufhebung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache, die vom Untersuchungsorgan in Verwahrung genommen wurde, erfolgt durch Rückgabe an den Eigentümer oder Besitzer mit Übergabeprotokoll. Wurde die Sache für beschlagnahmt erklärt, ist dem Eigentümer oder Besitzer die Aufhebung mitzuteilen, und die zur Sicherung angebrachten Siegel sind zu entfernen.

*Die Aufhebung beschlagnahmter Forderungen und Rechte* erfolgt ebenfalls durch Mitteilung an den Berechtigten. Bei Forderungen ist auch der Schuldner von der Aufhebung zu verständigen. Die Aufhebung der Beschlagnahme von Grundstücken, Rechten an einem Grundstück oder von Rechten an einem solchen Recht erfolgt durch den Staatsanwalt, der die zuständigen staatlichen Organe ersucht, die Eintragung im Grundbuch oder im Handelsregister zu streichen.